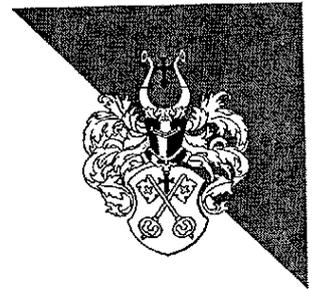


STADT BUXTEHUDE

DER BÜRGERMEISTER



Stadt Buxtehude Postfach 15 55 21605 Buxtehude

Piratenpartei Niedersachsen
Postfach 4732
30047 Hannover

Auskunft erteilt: Frau Niquet
Telefon (04161) 50 1-331
Vermittlung (04161) 50 10
Fax (04161) 50 12 37
e-mail fachgruppe25@stadt.buxtehude.de
Internet www.buxtehude.de

Bahnhofstr. 7 Erdgeschoss, Zimmer 10
Öffnungszeiten Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Mo. - Mi. 13.30 - 15.30 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
25/32 73 12 A

Datum
10.08.2009

Aufstellung eines Informationsstandes

Ihr Antrag vom <i>Mail vom 07.08.2009</i>	Datum der Aufstellung <i>22. August 2009</i>	Zeitraum <i>10.00 – 18.00 Uhr</i>
Ort der Aufstellung: Lange Straße Höhe Deutsche Bank	gegenüber der Lautenspielerin	Infostand zur Bundestagswahl

Sehr geehrter Herr Grebe,

ich nehme Bezug auf Ihren o.a. Antrag und erteile Ihnen hiermit die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zum o.a. Termin einen Informationsstand aufzustellen.
Der Informationsstand ist anschließend unverzüglich wieder zu entfernen.

Alle mit der Ausnutzung dieser Erlaubnis mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehenden Schäden, die Personen oder Sachen erleiden, gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers. Der Straßenbaulastträger ist von allen Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

Diese Erlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Der Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden. Eine Durchgangsbreite von 3,50 m muss jederzeit gewährleistet sein. Die in Anspruch zu nehmende Fläche darf 9 m² nicht überschreiten.
2. Die zur Verfügung gestellte Fläche darf weder verunreinigt noch beschädigt werden. Der Platz und seine Umgebung sind nach Aufhebung des Standes jeweils gründlich zu reinigen.
3. Das Befahren des Fußgängerbereiches außerhalb der Lieferzeiten ist untersagt.
4. Verstärkeranlagen dürfen nicht verwendet werden.
5. Weisungen von Polizeibeamten und Mitarbeitern der Stadt Buxtehude sind unverzüglich zu befolgen.
6. Das Ansprechen von Passanten in einer aggressiven, den allgemeinen Fußgängerverkehr beeinträchtigenden Weise, ist untersagt.
- 6.1 Der Abschluss von Verträgen aller Art ist nicht gestattet. Hierzu gehört auch der Abschluss von Mitgliedschaften sowie der Verkauf von Broschüren und Büchern.

7. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz in der Fußgängerzone ist nicht gegeben. Sollte es mehrere Informationsstände geben, so müssen Sie sich vielmehr mit den anderen Infostandinhabern und sonstigen Veranstaltern abstimmen. Die zugewiesenen Stände der Marktbesucher aus Anlass des Wochenmarktes haben Vorrang.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1980 (BGBl. I S. 17) in der zurzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung der unter den Ziffern 1 bis 8 aufgeführten Auflagen im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle der Klageerhebung die Auflagen nicht durchgesetzt werden könnten.

Das aber würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. zu einem nicht mehr ordnungsgemäßen Aufbau des Informationsstandes und Ablauf der Veranstaltung führen. Das überwiegende öffentliche Interesse macht es erforderlich, dass der Informationsstand entsprechend den Auflagen ausgeführt wird. Die Interessenabwägung gem. § 80 Abs. 3 VwGO konnte daher nicht zu Ihren Gunsten ausfallen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Huhn